

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Katja Kipping, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9405 –**

Gedenken und Erinnerung an die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ 1938

Vorbemerkung der Fragesteller

Teil der menschenverachtenden Gesinnung des Nationalsozialismus war die Abscheu gegenüber den so genannten Asozialen bzw. den synonym so bezeichneten Gemeinschaftsfremden, „Arbeitsverweigerern“ bzw. „Landstreichern“. Gemeint waren damit all jene, deren Verhalten im weitesten Sinne sozial unangepasst war. Das konnten Roma und Sinti sein; Lesben oder Schwule; das konnten Menschen sein, die keiner festen Arbeit nachgingen, keinen festen Wohnsitz hatten; und es konnten auch Zuhälter und säumige Unterhaltspflichtige sein. Gemein war ihnen lediglich, dass sie von Staat und Partei, vor allem aber von lokalen Fürsorgeeinrichtungen als „arbeitsscheu“ angesehen wurden.

Nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten richtete sich eine der ersten größeren Aktionen der SA gegen diese „Asozialen“; gemeinsam mit der Polizei durchsuchte sie Nachtasyle, Herbergen, bekannte Treffpunkte von Bettlern und „Landstreichern“, die festgenommen und in Gefängnisse verbracht wurden. Schon 1933 wurden die „Asozialen“ in den entstehenden Konzentrationslagern untergebracht. Ab 1938 wurden im Rahmen der so genannten „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ die „Asozialen“ zu Tausenden in die Konzentrationslager verschleppt. Vom 21. bis 30. April und 13. bis 18. Juni 1938 fand die Aktion „Arbeitsscheu Reich“ statt, wahrscheinlich zehntausend Obdachlose und andere „Gemeinschaftsfremde“ wurden bei Razzien festgenommen und anschließend in ein KZ gebracht. Als Kennzeichen trugen sie dort ein schwarzes Dreieck.

Wie geistig oder körperlich behinderte Menschen waren auch die „Asozialen“ Opfer des „Erbgesundheitsgesetzes“ und konnten sterilisiert werden. Für die nationalsozialistisch gesinnten Ärzte fielen die „Arbeitsscheuen“ unter die Kategorie „Schwachsinnige“ oder „moralisch Schwachsinnige“, jahrelange Obdachlosigkeit wurde als Zeichen einer „primitiven Geistesverfassung“ gewertet.

Dennoch sind die so genannten Asozialen nie als Opfergruppe des Nationalsozialismus anerkannt worden. Von den Entschädigungsregelungen des Bun-

desentschädigungsgesetzes (BEG) blieben sie weitgehend ausgeschlossen, weil dieses nur für Opfer so genannter NS-typischer Verfolgungsmaßnahmen galt. In den 1950er und 1960er Jahren (als Anträge nach dem BEG gestellt werden konnten) wurde jedoch die Verfolgung von „Asozialen“ regelmäßig nicht als Unrecht gesehen. Dies hatte seinen Grund nicht zuletzt darin, dass in den Behörden oft genug die Täter von einst saßen, die nicht einräumen wollten, ihren früheren Opfern Unrecht zugefügt zu haben.

Erst seit einigen Jahren können die heute noch lebenden Opfer der Verfolgungsmaßnahmen unter bestimmten Umständen Leistungen nach den Härterichtlinien des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes beantragen, d. h. eine Einmalzahlung (2556,46 Euro) und gegebenenfalls monatliche Zusatzleistungen (120 Euro).

Diese Situation ist auch deshalb unbefriedigend, weil Leistungen nach den Härterichtlinien ausdrücklich keinen Ausgleich für Kriegsschäden, Vermögensschäden und Folgeschäden bezwecken, wie sie das BEG vorgesehen hatte. Die Leistungen werden außerdem nur an deutsche Staatsangehörige bzw. „Volkszugehörige“ ausbezahlt, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Nichtdeutsche oder nicht in Deutschland lebende Betroffene bekommen nicht einmal dieses Almosen.

Da als „asozial“ gebrandmarkte Menschen in der Gegenwart zunehmender Aggressivität ausgesetzt sind (vgl. Heitmeier, „Deutsche Zustände“, 2008) sollte auch diese Form von Menschenfeindlichkeit ihren Platz in der Mahn- und Gedenkpolitik haben.

1. Wie viele „Asoziale“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung
 - a) Opfer von Zwangssterilisationen nach dem Erbgesundheitsgesetz,
 - b) während des Naziregimes in Gefängnissen inhaftiert,
 - c) während des Naziregimes in Zuchthäusern inhaftiert,
 - d) während des Naziregimes in Konzentrationslagern inhaftiert,
 - e) durch erlittene Verfolgungsmaßnahmen langfristig in ihrer Gesundheit beeinträchtigt,
 - f) während des Naziregimes zum Tode verurteilt,
 - g) während des Naziregimes hingerichtet,
 - h) während des Naziregimes in Gefängnis-, Zuchthaus- oder KZ-Haft umgebracht?

Der Bundesregierung liegen dazu keine umfassenden Erkenntnisse vor. Zu einzelnen Gedenkstätten lassen sich nur ortsspezifisch und annäherungsweise Angaben machen.

2. Wie viele „Asoziale“ wurden im Rahmen der Aktion „T 4“ getötet, wie viele von dieser Aktion Betroffene kamen später in den Konzentrationslagern zu Tode oder wurden ermordet?

Der Bundesregierung liegen dazu keine umfassenden Erkenntnisse vor.

Nach Angaben der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten waren im KZ Sachsenhausen mindestens 11 500 Häftlinge als „Asoziale“ oder „Arbeits-scheue“ registriert. Etwa 6 300 Häftlinge wurden im Rahmen der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ im Juni 1938 in das KZ Sachsenhausen eingeliefert, darunter etwa 900 Juden und 500 Sinti und Roma. Etwa 2 600 Häftlinge aus der Gruppe der „Asozialen“ kamen dort um.

Für das KZ Buchenwald sind laut Auskunft der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora folgende Angaben verfügbar: Nach den Verhaftungswellen der „Aktion Arbeitsscheu Reich“ befanden sich am 1. Juli 1938 4 582 „ASR“-Häftlinge, darunter mehr als 1 200 Juden, im Konzentrationslager Buchenwald. Das waren zu diesem Zeitpunkt 59 Prozent der gesamten Lagerbelegung (7 723).

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, wie viele der von den Nazis als „Asoziale“ in Konzentrationslager Verschleppten deswegen mit dieser Bezeichnung belegt worden sind, weil sie
 - a) lesbisch
 - b) schwul
 - c) Sinti oder Roma waren (falls möglich, jeweils detaillierte Zahlen benennen)?

Zu den Fragen 3a und 3b liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Es liegen keine umfassenden Zahlen vor, wie viele der als „Asoziale“ Verschleppten mit dieser Bezeichnung belegt wurden, weil sie Sinti und Roma waren.

Bei den mit der Bezeichnung „Asoziale“ belegten Sinti und Roma fehlte ein ergänzender Hinweis auf deren Abstammung. Außerdem wurden zahlreiche Sinti und Roma nacheinander in mehreren Lagern inhaftiert, wobei in den verschiedenen Lagern für dieselbe Person unterschiedliche Eintragungen als Grund für die Inhaftierung vorgenommen wurden.

4. Falls die Bundesregierung keine detaillierten Kenntnisse zu den vorangegangenen Fragen hat: welche Anstrengungen will sie unternehmen, um sich diese Kenntnisse zu beschaffen?

Keine

5. Wie viele „Asoziale“ erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung eine Entschädigung für das erlittene Unrecht, und wie viele hiervon waren als „Asoziale“ Opfer von Zwangssterilisationen (bitte die Regelungen angeben, auf denen die Entschädigung beruhte)?

Nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) erhielten:

- a) 163 „Asoziale“ einmalige Beihilfen in Höhe von 2 556,46 Euro,
- b) 17 „Arbeitsverweigerer“ einmalige Beihilfen in Höhe von 2 556,46 Euro,
- c) 24 „Arbeitsscheue“ einmalige Beihilfen in Höhe von 2 556,46 Euro,
- d) 1 „Landstreicher“ einmalige Beihilfe in Höhe von 2 556,46 Euro.

6. Wie viele „Asoziale“ erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung als Opfer von Zwangsarbeit eine Entschädigung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Regelungen auf Landesebene sind der Bundesregierung bekannt, nach denen „Asoziale“ im Rahmen von Härtefallregelungen Entschädigungen erhalten haben, und wie groß ist die Anzahl der Empfänger so geregelter Entschädigungszahlungen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Falls der Bundesregierung keine exakten Zahlen vorliegen: In welchem ungefähren Verhältnis steht nach Einschätzung der Bundesregierung die Zahl derjenigen, die als „Asoziale“ Opfer von NS-Verfolgung wurden, und die Zahl derjenigen, die hierfür entschädigt worden sind, und welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Verhältnis?

Wie viele Opfer dieser Verfolgungsmaßnahmen leben heute noch?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eine Schätzung erscheint nicht sachgerecht.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung, auch den Opfern der Verfolgung „Asozialer“ eine Entschädigung für Kriegsschäden, Verfolgungsschäden und Folgeschäden zuzubilligen, und zwar auch solchen Opfern, die nach dem Ende des Faschismus Deutschland verlassen haben, und wenn nein, warum nicht?

Das geltende System der Entschädigungen für NS-Unrecht entspricht den Anforderungen. Das Leid ausländischer Opfer ist umfassend berücksichtigt worden, unter anderem im Bundesentschädigungsgesetz (BEG), Osteuropafonds der Jewish Claims Conference (JCC), durch Globalentschädigungsabkommen mit zwölf westlichen Ländern, den Auszahlungen mit Hilfe der Stiftungen in Polen, Weißrussland und der Ukraine, der Initiative für Opfer nationalsozialistischer Verfolgung in den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE), Rentenzahlungen an Ghettoarbeiter und insbesondere durch die umfangreichen Leistungen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.

10. Inwiefern spielt der Umgang mit den so genannten Asozialen in der Aufarbeitung der Geschichte von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Bundeskriminalamt, eine Rolle, und welche Aktivitäten sind hier ergriffen worden bzw. noch geplant?

Bundesministerien und nachgeordnete Behörden, so auch das Bundeskriminalamt, haben bei der Aufarbeitung ihrer Geschichte keine Aktivitäten ergriffen oder geplant, die speziell den Umgang mit den so genannten Asozialen betreffen.

11. Welche Initiativen sind von der Bundesregierung geplant oder ergriffen worden, um für diese spezifische NS-Opfergruppe Möglichkeiten des Gedenkens zu schaffen?

Soweit Homosexuelle oder Sinti und Roma als „Asoziale“ verfolgt und inhaftiert wurden ist auf das Denkmal für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen bzw. das in Errichtung befindliche Denkmal für die ermordeten Sinti und Roma zu verweisen. Weitere Initiativen sind nicht geplant.

12. Welche Rolle spielen die „Asozialen“ in den vom Bund geförderten Mahn- und Gedenkstätten, bzw. in welchen dieser Mahn- und Gedenkstätten finden sie besondere Beachtung?

In der KZ-Gedenkstätte Sachsenhausen wird in verschiedenen Ausstellungen der Gedenkstätte die Häftlingsgruppe der „Asozialen“ ebenso wie die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ thematisiert. Anlässlich des 70. Jahrestages der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ wird die Sonderausstellung „Wohnungslose im Nationalsozialismus“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe eröffnet. In diesem Zusammenhang wird die Gedenkstätte ergänzend zehn Biographien von ehemaligen Häftlingen vorstellen, die als „Asoziale“ inhaftiert waren. Im Jahr 2001 wurde am 27. Januar, dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, in der Gedenkstätte der Gruppe der „asozialen“ Häftlinge gedacht. Seit 1996 ist es in der Gedenkstätte Tradition, diesen Tag einer bestimmten Häftlingsgruppe zu widmen.

Die Ausstellung „Wohnungslose im Nationalsozialismus“ wurde im Mai in der Gedenkstätte Mittelbau-Dora gezeigt. Ebenso wird derzeit dort die Wanderausstellung des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma e. V. „Der nationalsozialistische Völkermord an den Sinti und Roma“ gezeigt, die bereits mit Unterstützung der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora im Weimarer Stadtmuseum präsentiert wurde. Bei den diesjährigen Veranstaltungen zum Jahrestag der Befreiung am 11. April fand die „Aktion Arbeitsscheu Reich“ dezidiert Erwähnung. Der Schwerpunkt wurde auf die im Rahmen der „Aktion“ durchgeführte erste Masseninhaftierung von Sinti und Roma gelegt. Die Stiftung regt zudem gezielt Studien zu diesem Thema an.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu gegenwärtigen Straf- und Gewalttaten gegen Wohnungslose und sozial unangepasste Gruppen, und inwiefern stehen diese Gewalttaten in einer inhaltlichen Kontinuität zu den Vorstellungen des Naziregimes?

Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes erfolgt keine repräsentative Abbildung von Straf- und Gewalttaten gegen Wohnungslose und sozial unangepasste Gruppen. Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPM-D-PMK) wird der „Status“ des Opfers zwar als Unterthema ausgewiesen. Jedoch sind Unterthemen keine Pflichtfelder im Meldedienst. Es liegt daher in der Bewertungshoheit des jeweils mitteilenden Bundeslandes, ob Angaben zu dem Status des Opfers (Beispiel: Person ist obdachlos) gemacht werden. Im Allgemeinen erfolgt keine Erfassung von Personaldaten im KPM-D-PMK, da es sich um eine anonymisierte Datei handelt. Erfasst werden nur Geschlecht, Altersstruktur sowie Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer. Belastbare Aussagen zu Straf- und Gewalttaten gegen Wohnungslose und sozial unangepasste Gruppen sind daher nicht möglich.

14. Welche Maßnahmen und Initiativen hat die Bundesregierung ergriffen, um gegen Diskriminierung und Diffamierung von Wohnungslosen und so genannten sozial unangepassten Gruppen heute vorzugehen?

Die Bundeszentrale für politische Bildung behandelt in ihren Informationen zur politischen Bildung die Themenbereiche „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ aus historischer und aktueller Perspektive und bietet u. a. in ihrer Publikation „Argumente gegen rechtsextreme Vorurteile“ Hilfestellung gegen heutige Diskriminierungen.

15. Inwiefern finden diese Themen Niederschlag in von der Bundesregierung geförderten Projekten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bitte nach Ministerien auflisten)?

Die Zuständigkeiten für das Bildungswesen und die Kultur liegen nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in erster Linie bei den Ländern. Auf Bundesebene sind keine Projekte bekannt, die sich gezielt mit diesem Bereich der Diskriminierung beschäftigen.

16. Ist der Bundesregierung das von zivilgesellschaftlichen Akteuren geplante Gedenken zur Aktion „Arbeitsscheu Reich“ am 13. Juni 2008 in Berlin bekannt, und wie nimmt sie zu diesem Gedenken Stellung?

Die Bundesregierung hat durch die öffentlichen Ankündigungen von der Gedenkveranstaltung in Berlin Kenntnis. Ebenso wie die Bundesregierung die bereits ausgeführten Erinnerungsveranstaltungen der von ihr geförderten Einrichtungen unterstützt (siehe Antwort zu Frage 12), begrüßt sie öffentliche Veranstaltungen zur Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen und zum Gedenken an ihre Opfer, insbesondere wenn sie von bürgerschaftlichem Engagement getragen werden und in Verbindungen zum authentischen Ort stehen.

